



Reportingpflichten I

Technische Modalitäten

	Ausserbörslicher Handel	Börslicher Handel
CH Effekthändler = virt-x Mitglieder = SWX Teilnehmer	über virt-x: virt-x off order book Funktionalitäten gemäss virt-x Regelwerk	virt-x Matcher (automatisch)
	nicht über virt-x: Pflicht zum Reporting gemäss virt-x Regelwerk	
	SWX off-exchange Funktionalitäten	SWX Matcher (automatisch)
CH Effekthändler = virt-x Mitglieder ¹ SWX Teilnehmer	über virt-x: virt-x off order book Funktionalitäten gemäss virt-x Regelwerk	virt-x Matcher (automatisch)
	nicht über virt-x: Pflicht zum Reporting gemäss virt-x Regelwerk	
	Meldung über RSD an die SWX	—
CH Effekthändler = SWX Teilnehmer ¹ virt-x Mitglieder	Meldung über RSD an die SWX	—
	SWX off-exchange Funktionalitäten	SWX-Matcher (automatisch)
CH Effekthändler = Assoziierte SWX Teilnehmer ¹ SWX Teilnehmer ¹ virt-x Mitglieder	Meldung über RSD an die SWX	—
	Meldung über RSD an die SWX	—
Ubrige CH Effekthändler	Meldung über FAX an die SWX	—
	Meldung über FAX an die SWX	—

Legende:

-  An der SWX kotierte, an virt-x gehandelte Effekten
-  An der SWX kotierte, an der SWX gehandelte Effekten

Reportingpflichten II

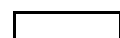
Meldefristen

	Ausserbörslicher Handel	Börslicher Handel
CH Effekthändler = virt-x Mitglieder = SWX Teilnehmer	über virt-x: Laufender Handel: Grundsätzlich* 3 Minuten; Ausserhalb des laufenden Handels: Bis 15 Minuten vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags (virt-x rules 3.1 and 3.2)	sofort
	nicht über virt-x: Laufender Handel: Grundsätzlich* 3 Minuten; Ausserhalb des laufenden Handels: Bis 15 Minuten vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags (BEHV-EBK Art. 6 Abs. 1 i.V.m virt-x rules 3.1 and 3.2)	
	Laufender Handel: Grundsätzlich* 30 Minuten Ausserhalb des laufenden Handels: Bis zur Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags (SWX Weisung 10 Ziffer 1)	sofort
CH Effekthändler = virt-x Mitglieder ¹ SWX Teilnehmer	über virt-x: Laufender Handel: Grundsätzlich* 3 Minuten; Ausserhalb des laufenden Handels: Bis 15 Minuten vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags (virt-x rules 3.1 and 3.2)	sofort
	nicht über virt-x: Laufender Handel: Grundsätzlich* 3 Minuten Ausserhalb des laufenden Handels: Bis 15 Minuten vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags(BEHV-EBK Art. 6 Abs. 1 i.V.m virt-x rules 3.1 and 3.2)	
	Bei 100 Schlusseinheiten und mehr: Bis zur Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags Bei weniger als 100 Schlusseinheiten: Einmal wöchentlich vor Handelseröffnung des ersten Börsentages der nachfolgenden Woche (Art. 6 Abs. 2 BEHV-EBK)	—

CH Effekthändler = SWX Teilnehmer ¹ virt-x Mitglieder	Bei 100 Schlusseinheiten und mehr: Bis zur Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags Bei weniger als 100 Schlusseinheiten: Einmal wöchentlich vor Handelseröffnung des ersten Börsentages der nachfolgenden Woche (Art. 6 Abs. 2 BEHV-EBK)	—
	Laufender Handel: Grundsätzlich* 30 Minuten Ausserhalb des laufenden Handels: Bis zur Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags (SWX Weisung 10 Ziffer 1)	sofort
CH Effekthändler = Assoziierter SWX Teilnehmer ¹ SWX Teilnehmer ¹ virt-x Mitglieder	Bei 100 Schlusseinheiten und mehr: Bis zur Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags Bei weniger als 100 Schlusseinheiten: Einmal wöchentlich vor Handelseröffnung des ersten Börsentages der nachfolgenden Woche (Art. 6 Abs. 2 BEHV-EBK)	—
	Bei 100 Schlusseinheiten und mehr: Bis zur Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags Bei weniger als 100 Schlusseinheiten: Einmal wöchentlich vor Handelseröffnung des ersten Börsentages der nachfolgenden Woche (Art. 6 Abs. 2 BEHV-EBK)	—
Übrige CH Effekthändler	Bei 100 Schlusseinheiten und mehr: Bis zur Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags Bei weniger als 100 Schlusseinheiten: Einmal wöchentlich vor Handelseröffnung des ersten Börsentages der nachfolgenden Woche (Art. 6 Abs. 2 BEHV-EBK)	—
	Bei 100 Schlusseinheiten und mehr: Bis zur Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentags Bei weniger als 100 Schlusseinheiten: Einmal wöchentlich vor Handelseröffnung des ersten Börsentages der nachfolgenden Woche (Art. 6 Abs. 2 BEHV-EBK)	—

Legende:

 An der SWX kotierte, an virt-x gehandelte Effekten

 An der SWX kotierte, an der SWX gehandelte Effekten

* Dies stellt die Grundregel dar. Allenfalls zur Anwendung gelangende spezielle Handelsregeln können insbesondere für grössere Volumen abweichende Meldefristen vorschreiben